

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstr. 101
08468 Reichenbach

Datum 09.09.2005

Amtsgericht Zwickau
PF 200153

08001 Zwickau

6 K 798/05

vom 24.08.2005

DR FS AGZ MR 01/05

Zwangsvollstreckungsgegenklage und Einstellungsantrag

Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Einlegung der gesetzlichen Rechtsmittel, die Zwangsvollstreckungsgegenklage und Einstellungsantrag, gegen den völkerrechtswidrigen Beschluß vom 24.08.2005 (6 K 798/05 des örtlich und sachlich unzuständigen Amtsgericht Zwickau, eingegangen am 30.08.2005, erwirkt durch den privat haftenden Vorstand der Sparkasse Vogtland 08502 Plauen, in kriegs-, besatzungs- und völkerrechtlichen Gerichtsentscheidungen, gegen die Person Frau Margot Reiter, als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, somit Staatsbürger des Deutschen Reiches und als Angehörige der Vereinten Nationen, wegen Verstoß und Mißachtung der verwaltungs-, völker- und verfassungsrechtlichen Verhandlungs-, Untersuchungs-, Officialmaxime und der Gesetzesverletzung ZPO § 550; sowie Verstoß gegen den Artikel 118 der "Verfassung" vom 27. Mai 1992 des Freistaat Sachsen, als ein international völkerrechtlich nicht anerkanntes Bundeslandes Freistaat Sachsen, auf Grundlage des "Bonner Grundgesetzes der Drei Westalliierten Siegermächte auf dem Hoheitsgebiet der Wirtschafts- und Verwaltungszone des SAMD - Befehlshabers (DDR) und Bruch der Verfassung des Landes Sachsen -Reichsland Freistaat Sachsen-, Artikel 67 und Artikel 68 vom 28. Februar 1947, welches völkerrechtlich juristisch weiterhin unter der Kontrolle der Russischen Föderation der ehemaligen Sowjetrepubliken steht; in Übereinstimmung mit der "Vorläufigen" Verfassung von Groß - Berlin vom 01. Sept. 1950 mit der juristisch fortgeltenden BKiO (50) / 75 und dem fortgeltenden Vier-Mächte-Status. Einholung der Entscheidung des Verfassungsgerichts nach § 25 DRiG - Richterklage - (konkreten Normenkontrollverfahren), über die Fortgeltung der Vorbehaltsrechte der Alliierten Siegermächte durch Vorlage eines Gerichts gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, zur verfassungsrechtlichen Klärung über die Vereinbarkeit des "Besonderen Vier-Mächte-Status" und der Alliierten Gesetzgebung (Vorbehaltsrechte) für "Berlin und Deutschland als Ganzes", mit der Verfassung des Landes Freistaat Sachsen, nach dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) Gesetz Nr. 645 i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Februar 2001 (Amtsbl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158); siehe auch BS Saar unter Nr. 1103-1, zur Klärung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses in der privatrechtlichen Mitteilung vom 24.08.2005.

Kläger: Landesregierung des Reichslandes Sachsen,
Staat Deutsches Reich weiterhin unter dem Schutz des
SMAD-
Befehlshaber, der Russischen Föderation

Vertreten in administrativer Tätigkeit: Olaf Thomas Opelt Staatsbürger der
Deutschen Demokratischen Republik, Staatsbürger
und Staatsbeamter des Deutschen Reich

Beklagter: Sparkasse Vogtland

Vertreten durch: den privat haftende Vorstand

Vor dem unzulässigen Vollstreckungsgericht Amtsgericht Zwickau wird gegen die ungesetzliche Zwangsvollstreckung auf Grund ungeklärter Eigentumsverhältnisse in dem zur Verhandlung stehende Grundeigentum, des Flurstücks Nr. 492/a der Gemarkung Reichenbach, des Grundbuchamtes Auerbach, auf Veranlassung der Zwangsversteigerung durch die selbstschuldnerisch privat haftenden Beklagten, gegen die reichsrechtlich ungesetzliche Grundbucheintragung der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde UR Nr. 0063/1999 des Notariats Ellen Jungmann aus Reichenbach, der reichsrechtlichen ungesetzliche Zwangsvollstreckung die Zwangsvollstreckungsgegenklage gemäß der durch die Alliierten zum 22.05.1949 bereinigten geltenden Rechtsordnung des Deutschen Reiches erhoben und Einstellungsantrag der Zwangsversteigerungssache beantragt, seitens des Klägers vertreten in administrativer Tätigkeit durch Olaf Thomas Opelt Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, somit Staatsbürger des deutschen Reiches , Staatsbeamter des Deutschen Reiches und Angehöriger der Vereinten Nationen gegen die Beklagten privat haftenden Staatenlosen Vorstände der Sparkasse Vogtland, vertreten durch den Vorstand, wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, mit dem Ziel die gesamte Zwangsversteigerungssache aufzuheben und den Kaufvertrag vom 27.10.2003 für rechtswidrig zu erklären.

Es wird beantragt

- 1) Die Zwangsversteigerung, aus der am 22.04.2004 unzulässigen Grundschuldeintragung in dem umgekehrten Rubrum des unzulässigen Vollstreckungsgericht Amtsgericht Zwickau, Akz. 6 K 798/05 diese verkündet unzulässige Eintragung für ungesetzlich zu erklären; die Beklagten und deren Verfahrensbevollmächtigten , an den Kläger einen Schadensersatz in Höhe von zu je 5.000.000,00,- DM gemäß den fortgeltenden US-Militärregierungsgesetz Nr. 61 ersatzweise die Währung, die zukünftig gesetzliches Zahlungsmittel im Deutschen Reich sein wird, nebst 4 % Zinsen pro Monat, seit Klagezustellung zu verurteilen;
- 3) die Beklagten ferner zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigungen des zu 1) des Antrages der bezeichneten Beschlüsse an den Kläger herauszugeben;
- 4) die Kosten des Verfahrens den Beklagten nach ZPO § 104 im Kostenfestsetzungsverfahren , in der durch die Alliierten zum 22.05.1949 bereinigte geltende Fassung in der Bekanntmachung vom 30 Januar 1877 aufzuerlegen;
- 5) das Urteil soweit zulässig, für vorläufig vollstreckbar zu erklären, gleichzeitig beantrage ich:
die Zwangsvollstreckung aus dem zu 1) des Klageantrages der bezeichneten reichsgesetzlichen unzulässigen Grundbuchsuldeintragung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites in dieser Instanz einstweilen, einzustellen.

Vor dem örtlich, sachlich und rechtlich unzulässigen Vollstreckungsgericht Amtsgericht Zwickau, wird für den Kläger, Frau Margot Reiter, der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, somit des Staates Deutsches Reich und **kein** Bürger der *Bundesrepublik Deutschland* ist, nach § 767 ZPO (Rechtsgestaltungsklage) Zwangsvollstreckungsgegenklage erhoben und gemäß § 256 ZPO in der durch die

Alliierten zum 22.05.1949 bereinigten Zivilprozeßordnung bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1877 und dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24.03.1897 §§ 146 ff , in der durch die Alliierten zum 22.05.1949 bereinigt geltende Fassung, ist Feststellungsklage auf Feststellung der Zuständigkeit der Verwaltung der drei Westalliierten Besatzungszonen ("BRD") gegenüber der Person Frau Margot Reiter beim Verwaltungsgericht Chemnitz gestellt und weiterhin, bis zur völkerrechtlichen Klärung, wegen Justizverweigerung am unzuständigen Verwaltungsgericht Berlin unter VG 34 A 23.05, anhängig.

**Es wird gerügt, daß in dem völkerrechtswidrigen privaten Beschluß zur Zwangsversteigerung des Flurstücks Nr.492/a, nicht die Gesetzesgrundlage mitgeteilt wird, auf die sich die Zwangsvollstreckung verfassungs-, verwaltungsrechtlich und völkerrechtlich gesetzlich bezieht. Es wird gerügt, daß der völkerrechtswidrige Beschluß zur Zwangsversteigerung des Flurstücks Nr.492/a, erwirkt durch den privat haftenden Vorstand der SPK Vogtland in kriegs-, besatzungs- und völkerrechtlichen Gerichtsentscheidungen, durch die vermeintliche administrative Richterin Unger nicht nach den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen entsprechenden Vorschriften unterzeichnet wurde:
VwGO § 117 Abs. 1- 6:**

Das Urteil, ergeht nicht "Im Namen des Volkes" sondern Im Namen des Rechts (MRG Nr. 2). Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Staatsanwalt unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.

Vor dem örtlich, sachlich und rechtlich unzulässigen Vollstreckungsgericht Amtsgericht Zwickau, für das der Kläger als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und somit des Staates Deutsches Reich kein Bürger der *Bundesrepublik Deutschland* ist, wird nach § 767 ZPO (Rechtsgestaltungsklage) Zwangsvollstreckungsgegenklage erhoben und gemäß § 256 ZPO in der durch die Alliierten zum 22.05.1949 bereinigten Zivilprozeßordnung bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1877 und dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24.03.1897 §§ 146 ff , in der durch die Alliierten zum 22.05.1949 bereinigt geltende Fassung, Feststellungsklage auf Feststellung der folgenden völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungs-, reichsstaats-, reichsländerverfassungs-, eigentums- und verwaltungsrechtlicher, sowie gesetzlicher Tatbestände zur Wiederherstellung der durch deutsche *Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden* dem Kläger zur Zeit ungesetzlich entzogenen Menschenwürde und Menschenrechte, als durch die USA und der Russischen Föderation der ehemaligen Sowjetrepubliken reichsverfassungsrechtlich gewollt, durch die Viermächte reichsgesetzlich gegen den Willen der *Regierung der Bundesrepublik Deutschland* und der *Regierung der Deutschen Demokratischen Republik* zur Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenzen am 09.11.1989 zwischen West- und Mitteldeutschland, in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben des Bundesministers des Inneren betr. der schriftlichen Genehmigung zur Beibehaltung der Reichs- und Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 RuSTAG vom 04.12.1951 (GMB! S. 252) durch Geburt Staatsbürger des Deutschen Reiches ist und zugleich seit dem 25. 02.

1999 Landesangehöriger des Reichslandes Freistaat Sachsen ist, und in Ermangelung der juristischen Handlungsfähigkeit des

1. Bundesverfassungsgerichts,
2. Bundesgerichtshofes,
3. Bundesverwaltungsgerichts und
4. Bundesfinanzgerichts

für das Gebiet

A

des Deutschen Reichs, durch Artikel I § 1 des SHAEF- Gesetzes Nr. 52 seitens der USA und der SMAD bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen Deutschen Reich in seinen "Außengrenzen vom 31. 12. 1937" beschlagnahmt völker-, kriegs-, und reichsverfassungsrechtlich festgelegt,

B

der 17 Reichsländer Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Braunschweig, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg- Schwerin, Freistaat Mecklenburg- Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Preußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg- Lippe, Freistaat Volksstaat Hessen in den Innengrenzen vom 01. 08. 1941 seitens der Siegermächte durch das „1. Londoner Protokoll" vom 12. 09. 1944 und der Kontrollratsgesetzgebung vom 02. 08. 1945 bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungs- und reichsverfassungsrechtlich festgelegt, der Vertreter des Klägers das Amtsgericht Zwickau , in der Klage auffordert, daß die aufgeführten Punkte juristisch wahrheitsgemäß festzustellen sind, wenn es sich sachlich und örtlich für zuständig hält;

1.

Das Deutsches Reich einschließlich seiner Organe, seines Eigentums und seiner Staatsbürger durch Artikel I § 1 des SHAEF- Gesetzes Nr. 52 der USA und der UdSSR vom 13. 02. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutsch!. Ausg. A S. 24 ff) des am 09. 05. 1945 bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen Deutschen Reich in Kraft getretenen (SHAEF / SMAD) Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force- Gesetz Nr. 52 seitens der USA und der UdSSR kriegsrechtlich beschlagnahmt wurde und weder mit dem *nationalsozialistischen Dritten Reich*, noch mit dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* und mit dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjet- Republiken *Deutsche Demokratische Republik*, zu keinem Zeitpunkt *teilidentisch* war, oder seit dem 18. 07. 1990 *identisch* sein könnte.

2.

Das Deutsche Reich durch das" 1. Londoner Protokoll" vom 12. 09. 1944 (The Conferences at Malta and Yalta; Germany, Zones of Occupation and Administration of "Greater Berlin" Area S. 111 ff) bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich in Verbindung mit dem Ergänzungsprotokoll vom 14. 11. 1944 in vier Zonen der Einzelsiegermächte und die Besondere Zone Berlin gemeinschaftlich besatzungsrechtlich aufgeteilt und mit der Kontrollratsgesetzgebung vom 02. 08. 1945 der Alliierte Kontrollrat die oberste Reichsgewalt, Reichsgesetzgebung und die Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit zur Aufrechterhaltung der Reichseinheit verwaltungsrechtlich unterstellt wurde.

3.

Die USA und die Sowjetunion als Hauptsiegermächte des Zweiten Weltkriegs, das Deutsche Reich in seinen Außengrenzen vom 31. 12. 1937 mit seinen 17

Reichsländern in den Innengrenzen vom 01. 08. 1941 bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen Deutschen Reich kriegsrechtlich beschlagnahmt haben, die durch die Besatzungsmächte USA, UdSSR, United Kingdom, Republik Frankreich und in ihren Zonen besatzungsrechtlich, in der besonderen Zone Berlin durch die Viermächte gemeinschaftlich verwaltungsrechtlich bis zum heutigen Tag verwaltet werden, und somit die Verwaltungsgesetzgebung der juristischen handlungsunfähigen Bundesrepublik Deutschland keine Anwendung findet

4.

Die USA, United Kingdom und Frankreich nach Artikel 43 des Dritten Abschnitts der Anlage zum Abkommen der Haager Landkriegsordnung, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910 S. 147) für ihre Zonen zu den vorbehaltswidrigen Bestimmungen des Genehmigungsschreibens vom 12. 05. 1949 (VOBl. brit. Zone S. 416 ff) für die Übergangszeit vom 23. 05. 1949 bis zum 17. 07. 1990 die Errichtung des besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* [BGBl S. 1 ff] angeordnet und genehmigt haben.

Auf Grund der Vorbehaltsrechte der Westmächte für das Gebiet der besonderen Zone Berlins das Bonner Grundgesetz für Berlin keine Rechtsgültigkeit besaß. Die Westmächte am 17. 07. 1990 in Paris von Ihrem Vorbehaltsrecht zur Änderung des Grundgesetzes Gebrauch gemacht haben und deren durch Streichung der *Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* durch den US Außenminister James Baker und nicht durch den Bundestag oder die Bundesregierung am 31. 08. 1990 in Bonn, der *Bundesrepublik Deutschland* das Wiedervereinigungsgebot entzogen wurde.

Das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* am 18. 07. 1990 juristisch erloschen und die Bundesrepublik Deutschland juristisch handlungsunfähig ist und somit die Reichsverfassung vom 16. April 1871 durch die Klageanweisung zur zwangsweisen Auflösung der Deutschen Bundesrepublik wieder volle Rechtsgültigkeit hat.

Mit der Klage, hat sich das Amtsgericht Zwickau, auf Grund der Gesetzesverletzung und der Justizverbrechen gegen die Person, Frau Reiter, als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und somit des Deutschen Reiches, im Zwangsvollstreckungsverfahren (6 K 798/05), wegen der Gesetzesverletzung (ZPO § 550) Kenntnis über die Fortgeltung und Vereinbarkeit der juristischen Aussage des Regierungsamtsrates vom Verfassungsgerichtshof Berlin, Herrn Rudolph, (VerfGH TgbNr. 1-6/05) zu verschaffen, daß " ... eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin"; und somit festgestellt wird, daß das Besatzungsrecht uneingeschränkt auf der völkerrechtlich weiterhin beanspruchten Wirtschafts- und Verwaltungszone des SMAD - Befehlshabers, der Russischen Föderation, Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetrepubliken, fortgilt. Es ist juristisch wahrheitsgemäß nachzuweisen, wann das Amtsgericht mit seinen privaten Personal, das auf das außer Kraft gesetzte Grundgesetz der drei Westalliierten Besatzungszonen (Aufhebung des Artikel 23 (Geltungsbereich] am 17.07.1990, spätestens am 31.08.2005) vereidigt ist, auf dem Besatzungsgebiet der Russischen Föderation und völkerrechtlich durch die Russische Föderation, zur Ausübung von Verwaltungsaufgaben bestätigt wurde. In den Zusammenhang ist insbesondere das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in

der Deutschen Demokratischen Republik Ländereinführungsgesetz - vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 955) zu beachten. Hier ist die klare Aussage; " § 1. (1) Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet" getätigt, und somit konnten keine neuen Länder den alten Ländern laut Artikel 23 am 03.10.1990 beitreten, da dieser ja seit spätestens dem 31.08.1990 aufgehoben war.

Weiter sagt der §2 Abs.3 aus "Wollen Gemeinden oder Städte nach der Länderbildung in das Land zurückkehren, dem sie am 23.Juli 1952 angehörten, ist ihrem in Bürgerbefragungen bekundeten und durch die Volksvertretungen bestätigten Willen stattzugeben, sofern dadurch keine Ex- bzw. Enklaven entstehen" .

Somit ist geklärt, daß die neuen Länder in den Rechtsstand vom 23. Juli 1952 versetzt wurden und die Verfassung der DDR vom 07.10.1949 Rechtskraft besitzt in deren Artikel 1 S.1 klar auf das Deutsche Reich bezug genommen wird, "Art. 1. Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf".

Die Bezeichnung Deutschland und damit "Deutsche Demokratische Republik" bezieht klar auf das Deutsche Reich siehe SHAEF Gs. 52 Artikel VII Begriffsbestimmung (e) " Deutschland" bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Artikel 1 S. 4 der DDR Verfassung bezieht sich klar auf das Reichs und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und besagt "Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit".

Zitat Deutsches Staatsrecht, Theodor Maunz, 15. Auflage:

„Es gibt gegenwärtig eine deutsche Staatsangehörigkeit, aber keine rechtliche Bundesangehörigkeit“.

„Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landeszugehörigkeit bleibt die Reichs- und Staatsangehörigkeit unverändert bestehen. Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden“.

Bereits am 28. 02.1947 bezog sich die Landesverfassung von Sachsen im Artikel 1 auf die "DDR" ("Das Land Sachsen ist ein Glied der Deutschen Demokratischen Republik") und somit ist nachgewiesen, daß 1947 sowie auch 1949 sich auf das Deutschland in den Grenzen von 1937 bezogen wurde. Die angebliche Verfassung eines "Bundesland Sachsen" vom 27.05.1992, bezieht sich im Artikel 1 auf die drei Wirtschafts-, und Verwaltungszonen ("BRD") der Westalliierten Besatzungsmächte, wobei oben bereits festgestellt wurde, daß es spätestens am 31.08.1990 der Artikel 23 GG aufgehoben und der Geltungsbereiches des GG nicht mehr vorhanden war und somit auf Grund der Tatsache, daß es das GG für die "BRD" war, es diese 1992 nicht mehr gab, bzw. sie handlungsunfähig war und ein Bundesland Sachsen nicht auf den Besatzungsgebiet der Alliierten Besatzungsmacht, Russische Föderation völkerrechtlich und gesetzlich entstehen konnte. Selbst bei weiterem Bestand des GG, wäre die vermeintliche Verfassung des seit 03.10.1990 handlungsunfähigen Bundesland Sachsen verfassungswidrig, da jeglicher Hinweis auf das Völkerrecht fehlt (siehe Art.25 GG und Art.68 der gesetzlichen Verfassung des Landes Sachsen). Da aber das private Personal am unzuständigen Amtsgericht vermutlich auf das GG vereidigt ist und das auch für das Grundbuchamt am Amtsgericht Auerbach zutrifft, ist dieses privat haftbar, da der Artikel 34 GG ebenfalls erloschen ist und sind sämtliche Einträge seit der Übernahme durch auf das ungesetzliche GG vereidigte private Personal, in das Grundbuch, am Grundbuchamt Auerbach, gesetzeswidrig. Hier wird das SHAEF Gesetz 52 wirksam, hier insbesondere Artikel 1

2 "Der Beschlagnahme hinsichtlich des Besitz- und Eigentumsrechtes, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstiger Kontrolle ist auch Vermögen unterworfen, das unter Zwang oder Drohung übertragen oder rechtswidrig dem Eigentümer oder Besitzer entzogen oder erbeutet worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen in Anwendung von Rechtssätzen oder im Wege von Verfahren, die den Schein des Rechts zu wahren vorgaben oder in sonstiger Weise vorgenommen wurden." Das bedeutet, daß Frau Margot Reiter niemals rechtmäßiger Eigentümer des Flurstück Nr.492/a der Gemarkung Reichenbach war, da der Verkauf an Frau Reiter unter rechtswidrigen Umständen stattfand (siehe Kauvertrag Ur NR. 2373/2003). In dieser Urkunde wurde der vermeintliche Rechtsanwalt Dr. Hajo H. Feldmann geschäftsansässig in 63739 Aschaffenburg, Friedrichstraße 15, als Vertreter ohne Vertretungsmacht angegeben. Der vollmachtlose Vertreter war hier von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Hier sind 3 klare Gesetzesbrüche enthalten und viele weitere in dieser ungesetzlichen Urkunde mehr.

1. Wer und wann hat in Deutschland, Herrn Feldmann, zum Rechtsanwalt bestellt. Auf welche Verfassung hat Herr Feldmann seinen Eid geleistet. Es ist anzunehmen, daß dies auf das außer Kraft gesetzte GG geschah und somit gesetzlich nicht relevant ist. Wann ist Herr Feldmann aufgrund der Genehmigung des SMAD Befehlshaber, auf dessen Hoheitsgebiet, zum Vertreter, für und gegen Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und somit des Deutschen Reichs, bestellt worden.
2. Wer hat den vollmachtlosen vermeintlichen Rechtsanwalt und Vertreter, von der Beschränkung laut § 181 BGB, befreit. Dies hätte nur von einem örtlich und sachlich gesetzlich zuständigen Gericht erfolgen können, was hier zu beweisen wäre.
3. Wie konnte die vermeintliche Notarin Margit Wolf auf dem Gebiet des Deutschen Reichs zur Beamtin werden. Hier ist insbesondere nachzuweisen, durch wen sie gesetzlich verbeamtet wurde.

Sollten diese Fragen nicht juristisch wahrheitsgemäß beantwortet werden, kann das nur bedeuten, daß das unzuständige Amtsgericht Zwickau, die Zuständigkeit der Vier befreundeten Alliierten Befreier für Berlin und Deutschland als ganzes für nichtig erklärt.

Artikel II Verbotene Handlungen

3 "Sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder sofern nicht die Militärregierung ihre Ermächtigung oder Anweisung dazu erteilt hat, darf niemand Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, damit handeln, **es verkaufen**, vermieten, **übertragen**, ausführen, **belasten** oder sonstwie darüber verfügen, es zerstören **oder den Besitz, die Verwahrung oder die Kontrolle darüber aufgeben**:

(a) Vermögen, das in Artikel I aufgezählt ist;"

Diese Gesetzesvorschrift bestimmt klar den Umgang mit Vermögen das im Artikel 1 aufgezählt ist, nämlich "**das unter Zwang oder Drohung übertragen oder rechtswidrig dem Eigentümer oder Besitzer entzogen**" wurde, "**ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen in Anwendung von Rechtssätzen oder im Wege von Verfahren, die den Schein des Rechts zu wahren vorgaben oder in sonstiger Weise vorgenommen wurden.**" Die Wahrung des Scheins Recht zu wahren wurde durch den vermeintlichen rechtlichen gesetzmäßigen Übergang der im

Ländereinführungsgesetz, vom 22.07.1990, genannten Länder, durchgeführt und der Unterlassung der Mitteilung (hier der § 1 des Gesetzes) in der Öffentlichkeit, durchgesetzt. Der Einwand, daß das Gesetz im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht wurde, kann hier nicht angeführt werden, da die Gesetzblätter in allen vier Besatzungszonen unter normalen Bedingungen (dem zivilen Bürger) nicht zugänglich sind. Es ist dem Bürger vorsätzlich und arglistig, durch das private Personal "BRD" vorgespiegelt worden, daß der "Einigungsvertrag" verfassungsrechtlich und gesetzlich wirksam wäre. Es wurden nur die Wirtschaftsgebiete der vier besetzten Zonen der Alliierten Befreier vereint, jedoch konnte der Bund auf Grund der Aufhebung seines Geltungsbereich (Art. 23 GG spätestens am 31.08.1990) nicht mehr in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes eintreten. Art.2 bestimmt weiter, das es verboten ist, das Vermögen zu "**belasten** oder sonstwie darüber verfügen, es zerstören oder **den Besitz, die Verwahrung oder die Kontrolle darüber aufgeben**". Es ist also klar festgelegt, daß Frau Reiter den Besitz des Flurstücks Nr.492/a nicht aufgeben darf. Mithin ist ihr aber auch die Belastung des Grundstücks verboten. Dies ist durch arglistige Täuschung des privat haftenden Vorstandes der Sparkasse Vogtland und des vermeintlichen Rechtsanwalt, Herrn Feldmann, geschehen. Der Grundsatz nicht wissen schützt vor Strafe nicht, trifft hier zu, es ist jedoch die Aufgabe von einem sachlich und örtlich gesetzlich zuständigen Gericht, das öffentliche Interesse an einem Verfahren gegen Frau Reiter zu entscheiden, und nicht im geringsten, die des unzuständigen Amtsgericht Zwickau.

Artikel III Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens

4 "Alle Verwahrer, Pfleger, Amtspersonen oder **andere Personen**, die Vermögen der in Artikel I oder II aufgezählten Art in Besitz, in Verwahrung oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen". Die im Artikel 3 genannten Verpflichtungen werden von der jeweiligen Besatzungsmacht gestellt, die auf den betreffenden Gebiet die verwaltungsrechtliche Hoheit, hier die Russische Föderation, völkerrechtlicher Rechtsnachfolger des SMAD Befehlshaber Sowjetunion, hat und wiederum nicht von dem unzuständigen Amtsgericht Zwickau.

Artikel IV Betrieb geschäftlicher Unternehmen und Benutzung öffentlicher Vermögen

6. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen und weiterer Beschränkungen, die von der **Militärregierung** erlassen werden können, wird folgendes bestimmt:

(a) Jedes geschäftliche Unternehmen, das der Kontrolle auf Grund dieses Gesetzes unterliegt, kann alle Geschäfte eingehen, die normalerweise der ordentlichen Geschäftstätigkeit innerhalb des besetzten Gebietes Deutschlands entsprechen, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht Geschäfte eingeht, die unmittelbar oder mittelbar die Werte des Unternehmens erheblich vermindern oder gefährden oder sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung ermächtigt nicht zur Eingehung von Geschäften, die aus anderen als auf diesem Gesetz beruhenden Gründen verboten sind.

(b) Sofern nicht die Militärregierung ein Verbot erläßt, darf Vermögen der in Artikel I, 1, (a) beschriebenen Art entsprechend seinem normalen Gebrauchszweck benutzt werden.

Dieser Artikel genehmigt Frau Reiter als jetzt unbestrittene Besitzerin des geschäftlichen Unternehmens, "Zum Deutschen Adler" in seinen Gebrauchszweck zu nutzen. Sämtliche, das Geschäft beeinträchtigenden Umstände, ist den vermeintlichen Behörden der unzuständigen Verwaltung auf dem Beatzungsgebiet der Russischen

Föderation zuzuschreiben und betrifft öffentlich Bekanntmachung von angeblichen Insolvenzen, öffentliche unrichtige Beschuldigungen vermeintlicher Beamten, Verächtlichmachung und Beleidigungen der im Geschäft Angestellten usw. Das ist klarer Rufmord und dient der Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlage des Geschäfts und der Lebensgrundlage der im Geschäft tätigen Personen.

Artikel V Nichtig Geschäfte

7. Nichtig und unwirksam ist jedes **verbotene Geschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Genehmigung Ermächtigung der Militärregierung** abgeschlossen wird, sowie jede **Übertragung, jeder Vertrag** und jede Vereinbarung, gleichgültig, ob diese Geschäfte **vor oder nach** dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt wurden, vorausgesetzt, das die Absicht bestand, die **Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung** oder die Rückgabe von Vermögen an den **berechtigten Eigentümer** zu vereiteln oder zu umgehen.

Zu Artikel 5 braucht es keine Erklärung, da hier die Militärregierung Ihre Zuständigkeit äußert, egal ob das Geschäft vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfand. Wer der eigentliche Eigentümer des Flurstücks Nr. 492/a der Gemarkung Reichenbach ist, hat ein örtlich und sachlich gesetzmäßig zuständiges Gericht oder aber die Militärregierung der Russischen Besatzungszone, zu befinden.

Artikel VI Gesetzeswidersprüche

8. "Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz oder einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen, geht das erste vor. Alle deutschen Gesetze, Erlasse und Bestimmungen, die Beschlagnahme, Einziehung oder Zwangsverkauf von Vermögen der in Artikel I und II aufgezählten Art vorsehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt."

Klarer und deutlicher kann man es nicht ausdrücken welches Gesetz welchem Gesetz vorgeht (siehe Art.25&139 GG). Hier wäre nur durch nichtig erklären, Seitens des unzulässigen Amtsgericht Zwickau, der Zuständigkeit der Vier Alliierten Besatzungsmächte, für Berlin und Deutschland als Ganzes, der Verstoß gegen §550 der gesetzlichen ZPO zu heilen.

Artikel VIII Strafen

10. "Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft."

Artikel 8 kann hier als Rechtsbelehrung verstanden werden und warnt jeden davor, gegen das völker- und militärrechtliche Gesetz zu verstoßen.

Wird keine Überprüfung der gesetzlichen Rechtspflege auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, des Strafrechts und des Kostenrechts auf nationalen Gebiet durchgeführt, der Rechtsschutz, der Person Frau Reiter, nicht gewahrt, wird das Klageverfahren an den Militärgerichtshof der Russischen Föderation zur Klärung weitergeleitet.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Sachverhalt bei den Militärregierungen, als Anzeige eingereicht wird.

Es wird der **verfassungs- und verwaltungsrechtliche zulässige Antrag** gestellt, mangels einer Zentralen gesamten deutschen Gesetzgebungskompetenz seitens des Bonner Bundestages, mit dem verfassungs- und verwaltungsrechtlichen unzulässigen Sitz im Reichstag und somit einer illegalen hoheitlichen Gewalt über dem "Besonderen Status von Berlin", das Zwangsvollstreckungsverfahren einzustellen, da weiterhin die Gesetze, Befehle und Anordnungen der Vier Alliierten Besatzungsmächte, in Ermangelung eines Friedenschlusses, völkerrechtlich fortgelten.

Rudolph

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: - Botschaft der Russischen Föderation
- Botschaft der USA